

5.1.1 Flughafen- Benutzungsordnung

Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.0	21.09.2011	Erstellung	Andreas Hoffmann
1.1	22.05.2013	Anpassung	Andreas Hoffmann

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input checked="" type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im GalaxyNet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
0	Titelblatt	1
	Version	2
	Inhaltsverzeichnis	3
Teil 1	Beschreibung des Flughafens	6
1.	Gelände des Flughafens	6
1.1	Lage des Flughafenbezugspunktes	6
1.2	Start- und Landeanlagen	6
1.2.1	Abmessungen der Start- und Landeflächen	6
1.2.2	Tragfähigkeiten	6
1.2.3	Landebereich für Hubschrauber	7
1.3	Befeuerungsanlagen	7
1.3.1	Notstromversorgung	7
1.4	Markierungshilfen	7
1.5	Instrumenten-Lande-Anlagen	7
1.6	Radaranlagen	7
1.6.1	Sonstige Radaranlagen	7
1.7	Rollbahnen	7
1.8	Vorfelder	7
1.8.1	Abfertigungsplätze	7
1.9	Flugabfertigungsanlagen	7
2.	Allgemeine Angaben	7
2.1	Klassifizierung des Flughafens nach ICAO	7
2.2	Betriebszeit des Flughafens	8
2.3	Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit	8
2.4	Zulassung als Zoll- und Sanitätsflughafen	8
2.5	Übernachtungsmöglichkeiten	8
2.5.1	Gaststättenbetriebe	8
2.5.2	Betriebszeit	8
2.6	Luftfrachtabfertigung	8
2.7	Tankvorrichtungen	8
2.8	Flugbetriebsstoffe und Öle	8
2.9	Sauerstoff und andere verfügbare Betriebsmittel	8
2.10	Verfügbarer Hallenraum für nichtstationierte Luftfahrzeuge	8
2.11	Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen	8
2.12	Brandschutz und Bergungsgeräte	8
2.13	Schneeräumgeräte	8
2.14	Abfertigungsgeräte	9
2.15	Örtliche Flugbeschränkungen und Nachtflugbeschränkungen	9
2.16	Höhenmesserkontrolle	9
3.	Wetterverhältnisse	9
4.	Optische Bodenhilfen	9

4.1	Wegweiseranlagen für das Rollen	9
4.2	Optische Ortungshilfen	9
5.	Bauschutzbereich	9
6.	Luftfahrthindernisse	9
7.	Der Flughafenunternehmer und die behördlichen Dienststellen auf dem Flughafen	9
7.1	Der Flughafenunternehmer	9
7.2	Behördliche Dienststellen/Institutionen.....	10
8.	Verkehrsverbindungen und verfügbare Verkehrsmittel	11
8.1	Zufahrt	11
8.2	Öffentlicher Zubringerverkehr	11
8.3	Bahnfrachtverkehr.....	11
Teil 2	Benutzungsvorschriften	12
1.	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	12
2.	Benutzung mit Luftfahrzeugen	12
2.1	Befugnis zum Starten und Landen	12
2.1.4	Airport-CDM.....	12
2.2	Start- und Landeeinrichtungen	13
2.3	Rollen und Schleppen	13
2.4	Abfertigungsvorfeld	14
2.5	Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste)	14
2.6	Abstellen und Unterstellen	16
2.7	Lärmschutz	17
2.8	Betriebsstoffversorgung	17
2.9	Wartungsarbeiten, Waschen, Enteisen	17
2.10	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	18
3.	Betreten und Befahren	18
3.1	Straßen, Plätze und Eingänge	18
3.2	Fahrzeugverkehr (Allgemeines)	19
3.3	Nicht allgemein zugängliche Anlagen	19
3.3.1	Allgemeines	19
3.3.2	Rollfeld.....	21
3.3.3	Vorfelder	21
3.4	Mitführen von Tieren	21
4.	Sonstige Betätigung	22
4.1	Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste	22
4.2	Demonstrationen, Sammlungen, Werbungen	22
4.2.1	Sammlungen und Werbungen.....	22
4.2.2	Versammlungen	22
4.3	Lagerung	23
4.4	Bauarbeiten	23
4.5	Foto-, Film- und Tonaufnahmen	23
5.	Sicherheitsbestimmungen	23
6.	Fundsachen	24
7.	Verunreinigungen, Abwässer	24
7.1	Verunreinigungen.....	24
7.2	Abwässer.....	24

8.	Einwilligungen und Erlaubnisse	24
9.	Zuwerhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung	25
10.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	25
11.	Zustellungsbevollmächtigter	25
Anhang A	„Sicherheitsbestimmungen“ zum Teil 2 Nr. 5 der Flughafen-	
	Benutzungsordnung	26
1.	Umgang mit Betriebsstoffen	26
2.	Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken	27
2.2	Triebwerksprobeläufe	27
3.	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer.....	28
4.	Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren	28
5.	Arbeiten in Hallen und Werkstätten.....	29
6.	Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen	29
7.	Feuerlösch- und Rettungsdienst	30
Ergänzende Regeln zur Flughafen-Benutzungsordnung für die Erbringung von		
Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Verkehrsflughafens		
	Frankfurt/Main.....	31
0.	Zweck und Ziel.....	31
1.	Betriebstechnische und -logistische Vorkehrungen	32
2.	Betriebsorganisatorische und personelle Vorkehrungen.....	34
2.1	Betriebsleitung	34
2.2	Betriebliches Führungspersonal	34
2.3	Betriebspersonal	35
2.4	Durchführung von Flugzeugschlepps.....	35
2.5	Teilnahme am funkkontrollierten Flugzeug-Wartungsschleppbetrieb	36
3.	Schlussbestimmungen	36
Anhang	37

Teil 1 Beschreibung des Flughafens

Die verbindliche Beschreibung des Flughafens ist den jeweils aktuellen Veröffentlichungen in den „Nachrichten für Luftfahrer“ und den Teilen GEN, ENR und AD im „Luftfahrthandbuch Deutschland/AIP Germany“ zu entnehmen.

1. Gelände des Flughafens

1.1 Lage des Flughafenbezugspunktes

Geographische Breite und Länge:	50°02'04"N und 08°34'17"O
Entfernung und Richtung von der Stadt:	12 km (6,5 sm) SW der Stadtmitte Frankfurt am Main
Höhe über NN:	100m (328ft.)
Örtliche Missweisung:	siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

1.2 Start- und Landeanlagen

Landebahn 07 L/25 R:	2800 x 45 m (9186 x 148 ft.) mit beiderseitigen Schultern von 7,5m Breite
Start-/Landebahn 07 C/25 C:	4000 x 60 m (13123 x 197 ft.)
Start-/Landebahn 07 R/25 L:	4000 x 45 m /13123 x 148 ft.) mit beiderseitigen Schultern von 7,5m Breite
Startbahn 18:	4000 x 45 m (13123 x 148 ft.) mit beiderseitigen Schultern von 7,5m Breite

1.2.1 Abmessungen der Start- und Landeflächen

Landebahn 07 L/25 R:	2920 x 300 m
Start-/Landebahn 07C/25C:	4120 x 300 m
Start-/Landebahn 07R/25L:	4120 x 300 m
Startbahn 18:	4065 x 300 m

1.2.2 Tragfähigkeiten

Landebahn 07 L/25 R:	PCN 74/R/A/W/T
Start-/Landebahn 07 C/25 C:	PCN 74/F/A/W/T
Start-/Landebahn 07 R/25 L:	PCN 74/F/A/W/T

Startbahn 18:

ab der Schwelle 18 für 1500m:
PCN 74/F/A/W/T, anschließend
für die restliche Bahnlänge PCN
90/R/A/W/T

1.2.3 Landebereich für Hubschrauber

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)
Die Lage der Start- und Landeanlagen ist aus dem Luftfahrthandbuch Deutsch-
land, AD 2 Frankfurt Main zu ersehen.

1.3 Befeuerungsanlagen

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

1.3.1 Notstromversorgung

Notstromversorgung vorhanden

1.4 Markierungshilfen

Schwellen, Start- und Landebahnbezeichnung, Aufsetzzone, Start- und Lande-
bahnmittellinien, Start-/Landebahnrand, Rollbahnmittellinie, Freigabe- und Halte-
balken, Rollleitlinien (Vorfeld), Rollbahneinmündungsmarkierung

1.5 Instrumenten-Lande-Anlagen

ILS-Anlagen, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

1.6 Radaranlagen

2 ASR/SSR-Anlagen (Nord und Süd)

1.6.1 Sonstige Radaranlagen

Bodenradar

1.7 Rollbahnen

Rollbahnsystem mit Schnellabrollbahnen, das die Start- und Landebahnen mit
den Vorfeldern verbindet.

1.8 Vorfelder

Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

1.8.1 Abfertigungsplätze

Verfügbar, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

1.9 Flugabfertigungsanlagen

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

2. Allgemeine Angaben

2.1 Klassifizierung des Flughafens nach ICAO

Kriterien gemäß ICAO Annex 14

Code 4 E/4 F auf definierten Flächen

2.2 Betriebszeit des Flughafens

24 Stunden

2.3 Jahreszeitlich bedingte Benutzbarkeit

Ständig benutzbar

2.4 Zulassung als Zoll- und Sanitätsflughafen

Der Flughafen Frankfurt Main ist als Sanitäts- und Zollflughafen zugelassen.

2.5 Übernachtungsmöglichkeiten

Vorhanden

2.5.1 Gaststättenbetriebe

vorhanden

2.5.2 Betriebszeit

24 Stunden

2.6 Luftfrachtabfertigung

Ausreichende Anzahl verschiedener Fahrzeuge und Hilfsmittel vorhanden.

2.7 Tankvorrichtungen

1. Hydrantenanlage für Turbotreibstoff
 2. Tankfahrzeuge für Flugbenzine und Turbotreibstoffe
- Betriebszeit siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

2.8 Flugbetriebsstoffe und Öle

Treibstoffe sowie Öle in den vom Luftverkehr geforderten Spezifikationen vorhanden

2.9 Sauerstoff und andere verfügbare Betriebsmittel

Sauerstoff, Pressluft, CO₂, hydraulische Öle verfügbar

2.10 Verfügbarer Hallenraum für nichtstationierte Luftfahrzeuge

Kann auf Anforderung bereitgestellt werden.

2.11 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen

Flugzeughallen mit allen notwendigen Einrichtungen für Wartung und Triebwerkswechsel.

2.12 Brandschutz und Bergungsgeräte

- Brandschutz verfügbar Kategorie 10
- Bergungsgeräte verfügbar bis A 380

2.13 Schneeräumgeräte

Schneepflüge, Schneeschleudern, Kehrmaschinen, Streugeräte, Kehrblasgeräte und Enteisungsfahrzeuge, Anzahl: siehe saisonalen Schneeplan.

2.14 Abfertigungsgeräte

Alle zur Durchführung der Abfertigungsdienste erforderlichen Geräte und Einrichtungen sind verfügbar.

2.15 Örtliche Flugbeschränkungen und Nachtflugbeschränkungen

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

2.16 Höhenmesserkontrolle

An den Rollhaltepunkten vor den Schwellen, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt Main

3. Wetterverhältnisse

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

4. Optische Bodenhilfen

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

4.1 Wegweiseranlagen für das Rollen

siehe Luftfahrthandbuch Deutschland, AD 2 Frankfurt (Main)

4.2 Optische Ortungshilfen

Flugplatzleuchtfeuer weiß/weiß auf dem DFS-Kontrollturm (Geb.340)

5. Bauschutzbereich

Die für den Flughafen gemäß § 12 LuftVG geltenden Baubeschränkungen (Bauschutzbereich) ergeben sich aus den jeweiligen Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.

6. Luftfahrthindernisse

Alle Hindernisse sind markiert und befeuert, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland (ENR 5.4).

7. Der Flughafenunternehmer und die behördlichen Dienststellen auf dem Flughafen

7.1 Der Flughafenunternehmer

Fraport AG

Postanschrift

60547 Frankfurt am Main, Flughafen

Paketpostanschrift

60549 Frankfurt am Main

Fernsprechsammel-Nummer

(0 69) 690-1 (Vermittlung)

Durchwahl

6 90 und Nebenstellenummer

Fernschreiber-Nummer

40305-0 fa d

Homepage

www.fraport.com oder www.fraport.de

7.2 Behördliche Dienststellen/Institutionen

Bundesfinanzverwaltung

Hauptzollamt Frankfurt am Main - Flughafen

Bundespolizei

Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt/Main

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Flughafenkoordinator für die Bundesrepublik Deutschland

Deutsche Bahn AG

Bahnhof Frankfurt am Main – Flughafen Fernbahnhof

Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)

Niederlassung Frankfurt, DFS-Flugplatzkontrolle (Tower)

Deutsche Post AG

- Luftpostleitstelle Frankfurt Main Flughafen
- Postamt Frankfurt Main Flughafen

Deutscher Wetterdienst (DWD)

Flugwetterwarte Frankfurt Main

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Oberste Landesluftfahrtbehörde

- Örtliche Luftaufsichtsstelle
- Landesluftsicherheitsbehörde
- Fluglärmschutzbeauftragter

Hessisches Ministerium des Innern

Landespolizei

Polizeidirektion Flughafen

- Landesluftsicherheitsbehörde

Kommission zur Abwehr des Fluglärms

Geschäftsstelle

Luftfahrtbundesamt
Außenstelle Mitte, Raunheim

Stadt Frankfurt am Main
Gesundheitsamt, Flughafenarzt, Hilfspolizei

8. Verkehrsverbindungen und verfügbare Verkehrsmittel

8.1 Zufahrt

Bundesstraße, Bundesautobahnen, Landstraßen

Parkplätze

- insgesamt: ca. 35.000
- für Fluggäste und Besucher: ca. 15.000
- für Besucherbusse: ca. 55

8.2 Öffentlicher Zubringerverkehr

Eisenbahnlinien

- Über den Flughafenbahnhof
- S-Bahn Nahverkehrsnetz des Rhein-Main Verkehrsverbundes (RMV)
 - Fernbahnnetz der Deutsche Bahn AG (DB)

Omnibuslinien

- Über den Flughafen-Omnibusbahnhof
- Omnibus Nahverkehrsverbindungen des Rhein-Main Verkehrsverbundes (RMV)
 - Private Omnibuslinien im Nah-, Fern- und Zubringerverkehr der Luftverkehrsgesellschaften

Sonstige

- Hotel- und Charterbusse
- Taxen, Mietwagen

8.3 Bahnfrachtverkehr

Bahn/Luftfrachtanschluss über Frankfurt (Main) Hauptbahnhof und Kelsterbach sowie direkt über Mörfelden-Walldorf zur Cargo City Süd

Teil 2 Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

1.1

Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt, mit Fahrzeugen oder Geräten aller Art befährt, oder in sonstiger Weise benutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen. Die Benutzungsordnung gilt ebenso für alle Vertragspartner, die Leistungen auf dem Flughafen erhalten oder erbringen (z. B. Mieter, Vermieter, Erbbauberechtigte, Kunden, Dienstleister), unabhängig vom luftsicherheitsrechtlichen Status. Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.

1.2

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer der Luftfahrzeuge zu sein, oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1

Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Flughafen-Entgeltordnung festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte mit Flugzeugen und Drehflüglern gestattet

2.1.2

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.3

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer Flugabsichten nach und ab Frankfurt rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition der Flugbetriebsanlagen notwendigen Informationen über Flugabsichten, das eingesetzte Flugzeug, den aktuellen Flugverlauf und die mitgeführte Ladung zuzuleiten.

2.1.4 Airport-CDM

Das Airport CDM-Verfahren regelt den Umdrehprozess am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main für alle Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) und ist gemäß

Luftfahrthandbuch Deutschland, Band II, AD2-EDDF anzuwenden. Für alle Luftverkehrsgesellschaften, deren Abfertigungsagenten oder im Fall der Allgemeinen Luftfahrt die Flugdurchführenden ergibt sich hieraus die Verantwortung, die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Informationen zeitgerecht bereitzustellen (s. a. Richtlinien für unsere Kunden: Verkehrsleitung, Passagierdienste und Allgemeine Luftfahrt).

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahnen, zum Rollen die Rollbahnen und die Standplatzrollgassen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Rollverkehrsverfahren gebunden, sofern sie nicht von der Deutschen Flugsicherung oder der Zentralen Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmers andere Weisungen erhalten.

Die Haftung des Flughafenunternehmers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

2.3 Rollen und Schleppen

2.3.1

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2

Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Minstdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3

Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem und eingewiesenem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmers betreffend das Schleppen zu befolgen. Die Berechtigung und Einweisung des zum Schleppen eingesetzten Personals ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer nachzuweisen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind.

Das Personal, das Flugzeugschlepps durchführt, ist an die fachlichen oder zeitlichen Anweisungen des Flughafenunternehmers (Zentrale Vorfeldkontrolle und Leitfahrzeuge der Vorfeld-Aufsicht) gebunden.

Personal, das an Bord eines geschleppten Flugzeugs als Bremser eingesetzt wird, muss nachweislich hierfür eingewiesen sein, was von dem Luftfahrzeughalter zu dokumentieren ist.

Personal, das funkkontrollierte Flugzeugschlepps durchführt, hat vorher eine "Zusatzschulung über die auf dem Vorfeld gültigen Verfahren und Regeln zur Führung und Kontrolle des Luftverkehrs und die im Betriebsfunk anzuwendenden Sprechfunkverfahren" beim Flughafenunternehmer erfolgreich zu absolvieren.

Das Personal, das funkkontrollierte Flugzeugschlepps auf dem Rollfeld durchführt, hat eine „Zusätzliche Unterweisung für den funkkontrollierten Einsatz von Flugzeugschleppern im Rollfeld“ beim Flughafenunternehmer erfolgreich zu absolvieren. Darüber hinaus ist den fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Flugverkehrskontrollstelle (DFS Tower) Folge zu leisten.

Die erfolgreiche Teilnahme an der vorgenannten Zusatzschulung für den funkkontrollierten Flugzeugschleppbetrieb ist vom Luftfahrzeughalter zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

Der Flughafenunternehmer behält sich vor, bezüglich der vorgenannten Qualifikation des Personals Stichprobenkontrollen durchzuführen. Ggf. kann der Flughafenunternehmer weitere Maßnahmen verlangen.

2.3.4

Walk-Out-Assistenten stellen die Kommunikation zwischen Luftfahrzeugführer und Schlepperfahrer im Zusammenhang mit dem Push-back-Vorgang des Luftfahrzeugs sicher. Das beinhaltet u. a., dass der Ausrollvorgang von Nose-in-Positionen ohne Gefährdung der Luftfahrzeuge, Gerätschaften, Fahrzeuge und Personen im Bereich des Ausrollvorgangs erfolgt.

Walk-Out-Assistenten sind durch die Luftfahrzeughalter ordnungsgemäß einzuweisen. Die Einweisung ist dem Flughafenunternehmer auf Verlangen nachzuweisen. Der Flughafenunternehmer behält sich vor, bei der Durchführung des Walk-Outs Stichprobenkontrollen durchzuführen. Ggf. kann der Flughafenunternehmer weitere Maßnahmen verlangen.

2.4 Abfertigungsvorfeld

2.4.1

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung - z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen und zu größeren Wartungsarbeiten - ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig, Triebwerksprobeläufe oberhalb „Idle“ auf dem Abfertigungsvorfeld sind grundsätzlich unzulässig.

2.4.2

Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Flughafenunternehmers eingewinkt oder durch technische Einrollhilfen auf die Abfertigungsplätze geführt.

2.5 Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste)

2.5.1

Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste (Bodenverkehrsdienste) gemäß dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 der BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenunternehmer durch Nutzungsvertrag zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste nach der BADV auszuführen. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§

535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Die Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Vorgaben berechtigt den Flughafenunternehmer zur Kündigung des Nutzungsvertrages, zur Untersagung des Zugangs zum Flughafen Frankfurt Main sowie zur Sperrung der Flughafen- ausweise.

2.5.2

Die nach BADV (Anlage 3 zu § 8 BADV) vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist mit einem zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsnehmer abzuschließen und dem Flughafenunternehmer durch eine Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen, die die Versicherungssumme und die zur Versicherung verpflichtende Rechtsvorschrift (BADV) bezeichnen muss (§113 Versicherungsvertragsgesetz).

2.5.3

Selbstabfertiger und Dienstleister werden vom Flugplatzunternehmer durch Gestattungsvertrag zugelassen, sofern sie insbesondere die rechtlichen Anforderungen der BADV erfüllen. Der Flugplatzunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt für die Nutzung von Einrichtungen verlangen.

2.5.4

Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

- Zentrale Gepäckförderanlage für das Abflug- und Umsteigergepäck
- Gate-Gepäckeinrichtungen für das Abfluggepäck
- Sperrgepäckeinrichtungen
- Zentrale Gepäckanlagen für das Ankunftsgepäck
- Zentrale Enteisungseinrichtungen
- Zentrale Gepäcksicherheitseinrichtungen
- Fluggastbrücken einschließlich mobiler Fluggasttreppen als Ersatz bei Ausfall
- 400 Hertz Stromversorgung (einschließlich mobilem Back-up-Gerät)
- Anlagen zur Frischwasserversorgung und Fäkalienentsorgung
- Kommunikationsnetz und zentrale Informations-Technologie-Einrichtungen zur Erbringung von Bodenverkehrsdienstleistungen
- Zentrale Anlagen der Hydranten-Betriebs-Gesellschaft HBG zur Treibstoffversorgung der Flugzeuge
- Zollgepäcksmellager

- Gepäck-Fehlerbahn, Rush- und Umbuchungsbearbeitung sowie Baggage Tracing

- Neutraler Frachtübergabepunkt.

Einzelheiten werden in Absprache mit dem Nutzerausschuss festgelegt und in Form eines MoU dokumentiert.

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmer oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die Dienstleister und Selbstabfertiger haben die zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgelts verbunden.

2.5.5

Das bei Arbeiten und Abfertigungen aller Art an Luftfahrzeugen auf Positionen und im Umkreis von 50 m um die Positionen eingesetzte Personal muss über Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung von Brandbekämpfungsmitteln eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden. Hierüber ist gegenüber dem Flughafenunternehmer regelmäßig Nachweis zu führen

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1

Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als 45 Minuten auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen

2.6.2

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.6.3

Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

Die Haftung des Flughafenunternehmers für bei Vertragsschluß vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

2.6.4

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

2.6.4.1

Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.

2.6.4.2

Die Hallentore dürfen nur von berechtigten Personen betätigt werden, die der Benutzer hierfür ausgebildet hat.

2.6.4.3

Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten. Das hier eingesetzte Personal muss über die Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen

2.6.4.4

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

2.6.4.5

Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

2.6.4.6

Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers

2.7 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Anordnungen über die Durchführung von Probelaufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen und über die Fluglärmbeschränkungen gemäß Luftfahrthandbuch zu befolgen.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmer, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flughafenunternehmer zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen einzuhalten. Sie sind ferner zur Vorsorge verpflichtet, dass das während der Betriebsstoffversorgung am Flugzeug tätige Personal über die Brandmeldemöglichkeiten, die Not-Aus-Abschaltungen und die Brandbekämpfung eingewiesen ist und regelmäßig in Übung gehalten wird. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

2.9 Wartungsarbeiten, Waschen, Enteisen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen, Absprühen und Enteisen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Die Erlaubnisse hierfür sind stets vorher bei der Zentralen Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmers

einzuholen und die damit im Zusammenhang stehenden Anweisungen zu befolgen.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1

Der Luftfahrzeughalter hat alle für die schnellstmögliche Entfernung eines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen.

2.10.2

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.3

Entsteht dem Flughafenunternehmer durch ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

3.1.1

Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt jedoch im gesamten Bereich des Flughafens die Straßenverkehrsordnung, soweit der Flughafenunternehmer für die nicht öffentlichen Bereiche des Flughafens keine abweichende Regelung in den Verkehrs- und Zulassungsregeln getroffen hat. Die vom Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrs- und Zulassungsregeln sind verbindlich.

3.1.2

Der Flughafen darf nur von den jeweils berechtigten Personen und nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.1.3

Für das Betreten der Besucherplätze ist Eintrittsgeld zu entrichten; seine Höhe ist durch Aushang bekannt gemacht

3.1.4

Wer auf dem Landwege Fracht auf dem Landwege über den Flughafen Frankfurt befördert, ist verpflichtet, das Flughafenunternehmen nach dessen näherer Weisung über die Ladewerte und die Flugdaten dieser Fracht zu unterrichten.

3.2 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

3.2.1

Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. Zulassungspflichtige Fahrzeuge benötigen eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 50 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis, bei Personenschäden max. € 8 Mio. je geschädigter Person. Die Deckung muss ausdrücklich auch das Gelände des Flughafens Frankfurt Main einbeziehen.

3.2.2

Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der über das öffentliche Straßensystem zugänglichen Seite der Empfangsgebäude aufnehmen oder absetzen. Fracht darf nur an den Frachtanlagen abgeladen oder aufgeladen werden.

3.2.3

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Auf den Parkplätzen des Flughafenunternehmers gilt die jeweilige Parkplatzbenutzungsordnung. Verbotswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchstzulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden.

3.2.4

Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden, sondern ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1

Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers - und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- die Betriebsstraßen,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Flugsteige,
- die Warteräume,

- die Transiträume,
- die Gepäckausgabe- und Frachthallen,
- die Abfertigungszwecken dienenden Räume und Verkehrsflächen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe,
- die Baustellen.

Satz 1 gilt entsprechend für Grundstücke und Anlagen der Flugsicherung außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes.

3.3.1.2

Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigen Gründen widerrufen.

3.3.1.3

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

3.3.1.4

Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden, des mit der Durchführung der Flugsicherung beauftragten Unternehmens sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen und sich im Falle der Ortsunkunde dessen Unterstützung sichern.

3.3.1.5

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.1.6

Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d. h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung, tätig sind, besteht ein absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot. Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf der Grundlage des Atem-Analyseverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des absoluten Alkoholverbots auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

3.3.1.7

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.1.8

In den nicht allgemein zugänglichen Bereichen und Anlagen ist der Flughafen- ausweis offen zu tragen.

3.3.2 Rollfeld

3.3.2.1

Betreten und Befahren des Rollfeldes sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind vorab von der Zentralen Vorfeldkontrolle genehmigen zu lassen. Darüber hinaus ist den Weisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle und der DFS- Flugplatzkontrolle (Tower) (insbesondere Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen) Folge zu leisten, über deren Bedeutung sich jeder zu unterrichten hat.

3.3.2.2

Will ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er die Erlaubnis der Flugverkehrskontrolle über die Zentrale Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmers einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 3.3.2.1 Satz 2 zu beachten.

3.3.2.3

Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der Flugverkehrskontrolle aus verfolgt werden können.

3.3.3 Vorfelder

3.3.3.1

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h und Fahrzeuge mit Anhängern auf 25 km/h begrenzt. Feuerwehren, Rettungsdienste, Verkehrsleitung, Vorfeldaufsicht (einschließlich gelotster Fahrzeuge), Airport Security, Winterdienst, die Luftaufsicht, die oberste Luftsicherheitsbehörde des Landes und in § 35 StVO genannte Behörden und Organisationen im Einsatz sind von der Straßenpflicht und den Geschwindigkeitsbegrenzungen befreit.

3.3.3.2

Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst-, Sanitäts-, Verkehrsleitungs- und Winterdienstfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden und des mit der Durchführung der Flugsicherung beauftragten Unternehmens zu dienstlichen Zwecken befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß Ziffer 2.5 ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen zulässig. Die Höhe des zu entrichtenden Entgelts für die Nutzung der Allgemeinen Infrastruktureinrichtungen richtet sich nach den vom Flughafenunternehmer veröffentlichten Entgeltbestimmungen in ihrer aktuellen Fassung. Für Aufnahmen auf Bild- und Tonträger sowie für Bild- und Tonübertragungen ist ebenfalls eine Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer erforderlich, soweit es sich nicht um aktuelle Berichterstattung handelt. Aktuelle Berichterstattung ist gegenüber dem Flughafenunternehmen anzuzeigen. Für die gewerbliche Betätigung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von mind. € 5 Mio. jeweils für Personen- und Sachschäden nachzuweisen.

Sofern die Tätigkeiten auch auf den Flugbetriebsflächen durchgeführt werden, dürfen Schäden an den Luftfahrzeugen in den Versicherungspolizen nicht ausgeschlossen sein. Der Flughafenunternehmer behält sich jederzeit das Recht vor, Policen zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang auf das Betriebsgelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder neuen Nutzern die Genehmigung zum Zugang zu erteilen.

Die Nichteinhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Vorgaben berechtigt den Flughafenunternehmer zur Kündigung der vorgenannten Vereinbarung, zur Untersagung des Zugangs zum Flughafen Frankfurt Main sowie zur Sperrung der Flughafenausweise.

4.2 Demonstrationen, Sammlungen, Werbungen

4.2.1 Sammlungen und Werbungen

Der Aufenthalt in den Gebäuden des Flughafens ist nur zu den Zwecken gestattet, zu denen die einzelnen Funktionsbereiche der Gebäude bestimmt sind. Insbesondere sind das Übernachten, Betteln, Herumstreichen und Ähnliches unzulässig. Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Das Verteilen von Flugblättern ist vorab bei der Sicherheitsleitstelle unter der E-Mail sicherheitsleitstelle@fraport.de anzuzeigen. Den Weisungen des Flughafenpersonals ist Folge zu leisten.

4.2.2 Versammlungen

Versammlungen innerhalb der allgemein zugänglichen Terminalbereiche sind bei der Versammlungsbehörde nach dem Versammlungsgesetz (Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main) anzumelden und dem Flughafenunternehmer grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Veranstaltung anzuzeigen (Sicherheitsleitstelle unter E-Mail sicherheitsleitstelle@fraport.de). Die Anzeige muss den Gegenstand der Versammlung, welche Person für die Versammlung verantwortlich ist sowie Angaben über Ort, Zeit und voraussichtliche Teilnehmerzahl sowie den Nachweis der Anmeldung bei der Versammlungsbehörde enthalten.

Die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs dürfen zu keiner Zeit gefährdet werden. Gepäckausgaben, Sicherheitsbereiche und Abfertigungs-

flächen für Passagiere - einschließlich der Anstellzonen in den Terminals - dürfen für Versammlungen nicht genutzt werden. Die freie Zugänglichkeit zu den Abfertigungseinrichtungen und –flächen (z.B. Check In-Schalter, Check In-Terminals, Anstellzonen), den Kontrollstellen und den Gepäckausgaben ist jederzeit sicher zu stellen. Zu den Abfertigungseinrichtungen und –flächen ist angemessener Abstand zu halten. Flucht- und Rettungswege, Notruf- und Feuerlöscheinrichtungen sowie Defibrillatoren sind frei zu halten.

Bei der Benutzung von Trillerpfeifen, Megaphonen, Trommeln, Beschallungsanlagen und ähnlichen Geräten müssen die Durchsagen durch die Lautsprecheranlagen in den Terminals weiterhin verständlich bleiben. Transparente und andere mitgebrachte Gegenstände dürfen keine Anzeigetafeln verdecken.

4.3 Lagerung

4.3.1

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert werden.

Die Betreiber der Gefahrgutlager sind auf Aufforderung der Flughafen-Feuerwehr im Einsatzfall verpflichtet, eine aktuelle Lagerliste auszuhändigen, aus der hervorgeht, in welchem Lagerraum, Lagerabschnitt, Regal und Ebene welche Art von Gefahrgut eingelagert ist.

4.3.2

Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen einzuhalten.

4.5 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Foto-, Film- und Tonaufnahmen – sofern diese nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen –sowie deren Weitergabe an Dritte bedürfen der Genehmigung der Fraport AG, soweit es sich nicht um aktuelle Berichterstattung handelt. Aktuelle Berichterstattung ist gegenüber dem Flughafenunternehmer anzuzeigen. Genehmigung und Anzeige an die Organisationseinheit UKM, Tel. +49 69 690 70555, außerhalb der regulären Dienstzeiten über den ADO, Tel. +49 69 690 30000.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus Anhang A ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für die Arbeitssicherheits-, Betriebssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, die ein Gewerbetreibender auf dem Flughafen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

Alle Personen sowie deren Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, die die Flugbetriebsflächen des Flughafens benutzen oder betreten müssen, sind verpflichtet, sich an dem Safety Management System (SMS) des Flughafenunternehmers zu beteiligen. Dies umfasst die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie weitere Maßnahmen auf Aufforderung des Flughafenunternehmers, wie z. B. die Mitarbeit in Safety Committees und Beteiligung am SMS-Meldewesen.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer (Fundbüro) abzugeben. Es gelten die §§ 978 - 981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er den Flughafenunternehmer unverzüglich zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrstoffen / gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Sicherheitsleitstelle) zu melden.

7.2 Abwässer

Soweit der Flughafenunternehmer nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, verseucht ist, ist der Flughafenunternehmer (Sicherheitsleitstelle) unverzüglich zu informieren und nach dessen Weisungen zu handeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen. Antrags- und Verfahrenswege zur Erlangung der notwendigen Erlaubnisse sind in den „Richtlinien für unsere Kunden“ beschrieben. Die im jeweils gegebenen Zusammenhang gemachten Auflagen und Maßgaben des Flughafenunternehmers sind zu befolgen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen und zur Anzeige gebracht werden.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt am Main.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Die Flughafen-Benutzungsordnung mit Anhang A tritt am 13.06.2013 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22. Mai 2013

Fraport AG

gez. (Dr. S. Schulte)

gez. (A. Giesen)

gez. (Dr. M. Zieschang)

Genehmigt:

Wiesbaden, den 22.05.13

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Im Auftrag

gez. Dr. Baumann

Anhang A „Sicherheitsbestimmungen“ zum Teil 2 Nr. 5 der Flughafen-Benutzungsordnung

1. Umgang mit Betriebsstoffen

1.1

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.

1.2

Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flughafen-Feuerwehr zulässig.

1.3

Wird ausnahmsweise ein Luftfahrzeug mit Fluggästen an Bord betankt, müssen Fluggasttreppen oder Fluggastbrücken in ausreichender Zahl angelegt sein, um im Notfall eine Evakuierung der Fluggäste zu ermöglichen. Bei abgezogenen Fluggasttreppen oder Fluggastbrücken dürfen sich keine Fahrzeuge und Geräte im Bereich der Notausstiege des Luftfahrzeugs befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutschen zu gewährleisten.

1.4

Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Betriebsstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.

1.5

Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen im explosionsgefährdeten Bereich (vier Meter Halbmesser um die Tankentlüftungsöffnung) Fahrzeuge konventioneller Bauart nur verkehren, soweit dies zur Versorgung der Luftfahrzeuge erforderlich ist. Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht und Fahrzeugen aller Art ist in diesen Bereichen nicht erlaubt. Desgleichen sind Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können, untersagt. Der Fluchtweg des Betriebsstoffversorgungsfahrzeugs vom Luftfahrzeug weg ist unbedingt freizuhalten.

1.6

Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen sind zu vermeiden. Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flughafen-Feuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen (Notruf 112).

1.7

Betriebsstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.

1.8

Sondervorschriften für Unterflur-Betankungsanlagen sind zu beachten.

1.9

Im Vorfeldebereich ist bauseitig ein zündquellenfreier Bereich im Umkreis von fünf Metern um jeden, mit einer grünen Umrandung gekennzeichneten Anschlussbereich (Tankpit) der Unterflur-Betankungsanlage gegeben.

Sofern sich aus dem Betrieb explosionsgefährdeter Anlagen oder mobiler Geräte erweiterte Anforderungen an die Infrastruktur des Vorfeldes ableiten, sind diese Anforderungen Fraport mitzuteilen, damit die erfolgreichen Anpassungen der vorfeldseitigen Infrastruktur rechtzeitig vor Inbetriebnahme umgesetzt werden können.

2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

2.1

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen. Das Anlassen von Triebwerken auf Position darf nur nach Freigabe durch die Zentrale Vorfeldkontrolle erfolgen.

2.2 Triebwerksprobeläufe

Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen sowie Standorten und in der von dem Flughafenunternehmer oder dem Betreiber von Lärmschutzeinrichtungen festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.

2.2.1

Die Triebwerksprobeläufe oberhalb „Leerlauf“ dürfen nur an folgenden Positionen durchgeführt werden:

- in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf dem Vorfeld der Halle 5 sowie in der Triebwerksprobelaufeinrichtung (Halle 7)
- in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Triebwerksprobeläufe mit Schubeinstellung „Teillast“ auf dem Vorfeld der Halle 5, wobei auf der Position Halle 5-West als maximale Leistungsstufe nur Teillast niedrig (bis 50%N1) angefahren werden darf, sowie in der Triebwerksprobelaufeinrichtung; Triebwerksprobeläufe mit Schubeinstellung „Volllast“ ausschließlich in der Triebwerksprobelaufeinrichtung

2.2.2

Triebwerksprobeläufe sind so durchzuführen, dass während ihrer Einwirkzeit an der nächsten Wohnbebauung durchschnittlich keine höheren Dauerschallpegel als 57dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht auftreten.

2.2.3

Die Triebwerksprobeläufe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr oberhalb „Leerlauf“ sind der örtlichen Luftaufsichtsstelle anzuzeigen; hierbei sind insbe-

sondere die tatsächliche Triebwerksleistung und deren zeitlicher Verlauf anzuzeigen.

2.3

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

2.4

Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter aller Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen.

2.5

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.

2.6

Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten.

2.7

Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Betriebsstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

Schweißarbeiten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Flughafen-Feuerwehr durchgeführt werden.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

In den Parkhäusern und Tiefgaragen ist das Betreiben von flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen nicht gestattet.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1

Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

5.2

Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind

5.3

Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

6.1

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

6.2

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

6.3

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.4

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

7.1

Bei Ausbruch eines Brandes, einem schweren Unfall oder einer Gefahrstofffreisetzung sind sofort

- die Feuermelder und erforderlichenfalls
- die Not-Aus-Schalter der Unterflur-Betankungsanlage zu betätigen und außerdem
- die Flughafen-Feuerwehr, Fernsprech-Nr. 112 oder Fernsprech-Nr. 069/690 - 44444, zu benachrichtigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.

7.2

Bei Tod oder Verletzung von Personen ist sofort die Flughafenklinik, Notruf 113, zu benachrichtigen.

7.3

Im übrigen gelten die Sicherheitsbestimmungen in den Verkehrs- und Zulassungsregeln, die Betriebsanweisung für Notfälle (BA NOT) für den Flughafen Frankfurt Main sowie die Brandschutzordnung.

Ergänzende Regeln zur Flughafen-Benutzungsordnung für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main

0. Zweck und Ziel

0.1

Als Flughafenunternehmerin ist die Fraport AG in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach § 45 der Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) zur Gewährleistung des betriebssicheren Zustands und des ordnungsgemäßen Flughafenbetriebs sowie zur Abwehr betriebsbedingter Gefahren (§ 29 Luftverkehrsgesetz, LuftVG) verpflichtet, die hierzu notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Anordnungen zu besorgen.

0.2

Die grundsätzlichen Regelungen zur Erreichung dieses Ziels sind in der staatlich genehmigten Flughafen-Benutzungsordnung enthalten. Der mit der Zulassung von Selbstabfertigung und Dienstleistern zusätzlich auf dem Vorfeld entstehende Verkehr erfordert in Anbetracht der ohnehin bestehenden räumlich beengten Verhältnisse und der dort herrschenden Verkehrsdichte zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Flughafens zusätzlich die nachfolgenden verbindlichen Regelungen und Verfahrensweisen.

0.3

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regeln führen auf dem Flughafen der bestellte Verkehrsleiter des Flughafens, seine Stellvertreter und seine unmittelbaren und mittelbaren Erfüllungsgehilfen. Diese wiederum unterliegen im Rahmen des § 47 LuftVZO der Aufsicht der Genehmigungsbehörde, d. h. der obersten Landesluftfahrtbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung(HMWVL).

0.4

Diese Regeln lassen die EU-Richtlinie 96/67/EG des Rates, das BADG und die BADV sowie andere im Flughafenbetrieb geltende Gesetze, Rechtsvorschriften und Anordnungen unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen der Flughafen-Benutzungsordnung und ihre weiterführenden Bestimmungen, die bereits in Kraft gesetzt sind. Sie sind im Anhang aufgeführt und zwingend zu beachten.

0.5

Die in diesen Regeln verwendeten Begriffe "Nutzer", "Dienstleister und "Selbstabfertiger" finden im Sinne der Begriffsbestimmungen der BADV (§ 2, Nr. 3, 5 und 6) Anwendung.

0.6

Diese Regeln gelten für alle Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten (Nutzer und Dienstleister) auf dem Vorfeld des Flughafens, also auch für das mit der Bodenabfertigung befasste Personal des Flughafenunternehmers. Sie stellen die Rahmenbedingungen insbesondere hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften und Verfahren im Flughafenbetrieb sowie des eingesetzten Personals und Geräts dar.

0.7

Die Verantwortung eines Luftverkehrsunternehmens für den Betrieb seiner Flugzeuge oder der seiner Vertragspartner sowie als luftfahrttechnischer Betrieb bleibt auch dann unberührt, wenn es sich eines Dienstleisters für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld bedient.

0.8

Betreibt ein Luftverkehrsunternehmen Selbstabfertigung, unterliegen alle Aktivitäten, die über die unmittelbare Betreuung des abgefertigten Flugzeugs auf der Position hinausgehen, im vollen Umfang den für die übrigen Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld gültigen Regeln.

0.9

Die Verkehrsleitung des Flughafens gemäß § 45 LuftVZO hat jederzeit das Recht, die Einhaltung dieser Regeln zu überprüfen. Ihr gegenüber oder in ihrem unmittelbaren Auftrag selbständig tätig werdenden Fraport-Diensten (z. B. Flughafenschutzdienst) sind auf Verlangen jederzeit die geforderten Nachweise zu führen und die notwendigen Einsichten zu gestatten. Ihren weitergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.

0.10

Selbstabfertiger und Dienstleister können sich zur Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld der Unterstützung durch die einschlägigen Einrichtungen des Flughafenunternehmers bedienen.

1. Betriebstechnische und -logistische Vorkehrungen

1.1

Dienstleister und Selbstabfertiger haben die betriebsorganisatorischen und betriebstechnischen Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, die Bodenabfertigungsdienste an jedem Flugzeugabstellplatz (Position) auf dem Vorfeld des Flughafens zu erbringen.

Anmerkung

Die Verkehrsanlagen des Flughafens sind für die allgemeine Benutzung vorgesehen und werden daher grundsätzlich nicht fest zugewiesen. Sie werden durch die Zentrale Vorfeldkontrolle des Flughafenunternehmers unter weitestgehender Berücksichtigung der im Zuge der Verkehrsvorbereitung getroffenen Kundenvereinbarungen in der aktuellen Verkehrsabwicklung ausschließlich nach verkehrlichen Gesichtspunkten und Notwendigkeiten disponiert.

1.2

Die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligt Selbstabfertiger und Dienstleister an der Betriebspflicht des Flughafens. Folglich sind die Vorkehrungen zu treffen und mit dem Flughafenunternehmer verbindlich abzustimmen, die eine ordnungsgemäße Dienstleistung ohne Störungen des Flughafenbetriebs auch in Not-, Sonder- und anderen Ausnahmefällen im Luftverkehr des Flughafens sicherstellen.

Zu nennen sind hier beispielsweise Flugunfälle oder andere Betriebsstörungen am Luftfahrtgerät am Boden, Rückkehr eines gestarteten Flugzeugs aus der Luft, Umleitung von Flügen nach Frankfurt, Störungen im Flughafenbetrieb aufgrund von Wetterereignissen und dergleichen.

Anmerkung

Wegen der möglichen Auswirkungen auf die Luftverkehrsabwicklung des Flughafens und auf die berechtigten Interessen unbeteiligter Dritter wird in diesem Zusammenhang auf die Unerlässlichkeit der zu treffenden Vorkehrungen für das Entfernen bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge von den Flugbetriebsflächen gesondert hingewiesen.

1.3

Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetzte Gerät muss stets in angemessenem Verhältnis zum jeweils gegebenen Auftragsvolumen stehen. Überzähliges Gerät darf nicht auf dem Vorfeld abgestellt oder gelagert werden. Es ist auf die zugewiesenen Abstellflächen zu verbringen und dort ordnungsgemäß und gesichert abzustellen. Auf Verkehrsflächen bewegungsunfähig liegende Fahrzeuge und Geräte sind unverzüglich zu entfernen, sie dürfen insbesondere in Flugbetriebsbereichen nicht ohne Personal zurückgelassen werden.

1.4

An die kabelgebundenen Kommunikationsnetze des Flughafens dürfen nur solche Endgeräte angeschlossen oder darüber betrieben werden, deren Verträglichkeit mit anderen Geräten an diesen Netzen sichergestellt ist und Störungen des Netzbetriebs ausschließt. Dabei ist erforderlichenfalls die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gesondert nachzuweisen. Hierüber ist Einvernehmen mit den Betreibern dieser Netze herzustellen.

1.5

Funkwellengestützte Kommunikationsmedien dürfen im Flughafenbereich nur eingesetzt werden, wenn sie postalisch zugelassen sind und die technischen Dienste des Flughafenunternehmers dem Einsatz ausdrücklich zugestimmt haben.

Anmerkung

Die hohe Einsatzdichte funkgestützter Kommunikationsmittel im Luftverkehr und im Flughafenbetrieb auf engstem Raum gestalten sich bereits aus physikalischen Gründen problematisch (z. B. Funkabschattungen, "Electronic Smog"). Dadurch verursachte Störungen von Funknavigationshilfen oder Flugfunk- und Betriebsfunkfrequenzen können sich schnell und in gravierender Weise auf die Sicherheit menschlichen Lebens und hoher Materialwerte auswirken. Diesbezüglich ist daher besondere Sorgfalt notwendig.

2. Betriebsorganisatorische und personelle Vorkehrungen

Die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beitragen.

2.1 Betriebsleitung

2.1.1

Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten haben eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten, die den betrieblichen Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorganen des Flughafenunternehmers als eindeutige und kompetente Kontaktstelle des Dienstleisters während dessen Betriebszeiten zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind für eventuell auftretende Besonderheiten auch außerhalb der Betriebszeiten kompetente Ansprechpartner zu benennen.

2.1.2

Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal in ausreichendem Maße mit der Flughafen-Benutzungsordnung und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in

- die Not- und Alarmierungsverfahren,
- die Brandbekämpfung und - bei Tätigkeiten auf den Positionen - in die Flugzeugbrandbekämpfung,
- den Umgang mit gefährlichen Gütern,
- die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung der Flugzeuge auf der Position im jeweiligen Einzelfall,
- die Art und Weise der Oberflächenkontrollen um das Flugzeug herum (walk around) vor dessen Verlassen der Position zur Vermeidung von Flugzeugbeschädigungen durch Fremdoobjekte (FOD),
- die Sicherung von Fluggastwegen auf dem Vorfeld zwischen Flugzeug und Fluggastbus sowie die zwischen Gebäudeausgängen und Flugzeug oder Fluggastbus insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen und
- die Leistung Erster Hilfe (in ausreichender Anzahl) eingewiesen wurde und durch periodische Wiederholungsunterweisungen in Übung gehalten wird.

Die Verantwortlichkeit an den Schnittstellen ist eindeutig zu regeln. Die Betriebsleitung hat dazu eine Person zu benennen, die verantwortlich die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an den Abfertigungspositionen gewährleistet.

2.2 Betriebliches Führungspersonal

Das betriebliche Führungspersonal muss über die Fachkunde und Verfahrenskennntnis verfügen, die es in die Lage versetzen, durch seine Anordnungen und

Weisungen eine ordnungsgemäße Durchführung des aktuellen Betriebs des Dienstleisters sicherzustellen.

Das betriebliche Führungspersonal des Dienstleisters ist ferner dafür verantwortlich, dass

- bei Störungen im Betrieb des Dienstleisters, die Auswirkungen auf die übrige Flughafenbetriebsabwicklung und den Luftverkehrsablauf haben können, die zuständigen Dienste des Flughafenunternehmers unverzüglich unterrichtet werden (hierzu gehören auch sich abzeichnende Flugverspätungen),
- in Not-, Alarm- oder anderen Gefahrenfällen sofort die zur Hilfeleistung befähigten Dienste des Flughafenunternehmers alarmiert werden,
- bei verursachten Schäden an Anlagen und Einrichtungen des Flughafens oder am Eigentum Dritter sofort der Flughafenschutzdienst hinzugezogen wird und
- vom Dienstleister gemietete Flächen und solche, auf denen er seine Dienstleistungen erbringt, stets im betriebs sicheren Zustand gehalten werden, sicher benutzt werden können und von dort keine Gefahren für die übrige Flughafenbetriebsabwicklung ausgehen.

2.3 Betriebspersonal

Zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetztes Betriebspersonal muss über die in Anlage 3 der BADV beschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen verfügen.

2.3.1

Das auf dem Vorfeld als Fahrer eingesetzte Betriebspersonal des Dienstleisters muss zumindest über die in den Verkehrs- und Zulassungsregeln (2.2.1 ff) für den jeweiligen Fahrzeugeinsatz genannten Fahrerausweise und Erlaubnisscheine verfügen. Die für den Betrieb von Flugzeugschleppern, Flurförderzeugen oder anderen Sondergeräten erforderlichen Zusatzerlaubnisse der Fahrschule des Flughafenunternehmers sind ggf. ebenfalls nachzuweisen.

2.3.2

Bevor Betriebspersonal des Dienstleisters zum Einsatz in der bodenseitigen Unterstützung des Flugzeugführers bei Verlassen der Position (Walk-out Assistance) eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Zustimmung des Flughafenunternehmers einzuholen.

2.4 Durchführung von Flugzeugschlepps

2.4.1

Betriebspersonal, das Flugzeugschlepps durchführt, ist an die fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle und der Leitfahrzeuge (Follow-me) der Vorfeld-Aufsicht gebunden.

2.4.2

Betriebspersonal, das an Bord eines geschleppten Flugzeugs als Bremser eingesetzt wird, muss von der auftraggebenden Luftverkehrsgesellschaft nachweislich hierfür ausgebildet sein.

2.5 Teilnahme am funkkontrollierten Flugzeug-Wartungsschleppbetrieb

2.5.1

Betriebspersonal, das Flugzeuge im funkkontrollierten Wartungsschleppbetrieb nach Weisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle schleppt, muss hierfür vorher eine Zusatzschulung über die auf dem Vorfeld gültigen Verfahren zur Führung und Kontrolle des Luftverkehrs und die im Betriebsfunk anzuwendenden Sprechfunkverfahren bei der Vorfeld-Aufsicht des Flughafenunternehmers erfolgreich abgeschlossen haben.

2.5.2

Beim Einsatz im funkkontrollierten Wartungsschleppbetrieb ist das beteiligte Betriebspersonal an die über Betriebsfunk an den Schlepperfahrer übermittelten fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen der Zentralen Vorfeldkontrolle gebunden. Weitergehende Weisungen der Leitfahrzeuge der Vorfeld-Aufsicht zur Sicherung des Schleppzugs beim Verlassen oder bei der Ankunft auf einer Position sind ebenfalls zu beachten.

2.5.3

Bevor Betriebspersonal in dem unter 2.5.2 genannten Flugzeugschleppbetrieb eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Genehmigung des Flughafenunternehmers einzuholen.

3. Schlussbestimmungen

3.1

Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld sind zur unverzüglichen Benachrichtigung der Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers (Verkehrsleiter vom Dienst, Zentrale Vorfeldkontrolle, Sicherheitsleitstelle) verpflichtet, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen Ereignisse eintreten, festgestellt oder beobachtet werden, die Auswirkungen auf die sichere, ordnungsgemäße und zügige Flughafenbetriebsabwicklung haben können.

3.2

Treten bei der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld durch Funktionsdefizite des Dienstleisters gravierende oder gefährliche Beeinträchtigungen auf, oder die berechtigten Interessen Dritter werden unangemessen beeinträchtigt, können die Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen bzw. veranlassen.

3.3

Der Flughafenunternehmer behält sich vor, sowohl bei fortgesetzten Regelverstößen als auch gravierend fahrlässigem Verhalten oder gefährlichen Einzelergebnissen die Beteiligten durch Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, ggf. auch durch Strafanzeige, zur Verantwortung zu ziehen.

Anhang

Weiterführende Bestimmungen zur Flughafen-Benutzungsordnung
(NfL I - 258/08 v. 06.11.2008)

Als weiterführende Bestimmungen zur Flughafen-Benutzungsordnung und somit als verbindliche Weisungen des Flughafenunternehmers im Sinn des § 45 LuftVZO i. V. m. den §§ 22 und 23 der LuftVO sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Die im Luftfahrthandbuch Deutschland, Band 1, Teil AGA, Seiten AGA-2 Frankfurt Main 2 ff. veröffentlichten örtlichen Flugbeschränkungen
- Die Betriebsanweisung für Notfälle (BA NOT)
- Die Brandschutzordnung
- Die Allgemeine Flughafenordnung
- Die Verkehrs- und Zulassungsregeln
- Das Winterdiensthandbuch
- Die im Richtlinien-System des Flughafenunternehmers in den Ordnern „Richtlinien für unsere Kunden 1“ und „Richtlinien für unsere Kunden 2“ enthaltenen Richtlinien und Verfahrensvorschriften
- Die Ausweisordnung